OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602171/2/MK/Bb

Datum: Linz, 14. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der K S, L, vom 25. Oktober 2017, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Oktober 2017, GZ: VStV/917301416840/2017, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verbunden mit dem Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe zu Tatvorwurf 1. auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und zu Tatvorwurf 2. auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Für das behördliche Verfahren ermäßig sich der Kostenbeitrag auf insgesamt 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A. und B.

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf K S (Beschwerdeführerin) im Straferkenntnis vom 16. Oktober 2017, GZ: VStV/917301416840/2017, vor, sie habe am 30. August 2017 um 01:09 Uhr in L, Hauptstraße x,

1. in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrrad gelenkt, zumal der Test am geeichten Alkomat einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,67 mg/l ergeben habe und
2. als Lenkerin des Fahrrades das deutliche sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ nicht beachtet.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch 1. § 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1 StVO und 2. § 52 lit. a Z 2 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über die Beschwerdeführerin 1. gemäß § 99 Abs. 1a StVO eine Geldstrafe idHv 1.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen und 2. eine Geldstrafe idHv 70 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden, verhängt. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrens-kostenbeitrages idHv insgesamt 127 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2017 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist und begehrte zugleich die Gewährung von Verfahrenshilfe gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG in dem Umfang, das sie von der Verpflichtung zum Ersatz von Verfahrenskosten befreit werde.

Die Beschwerdeführerin führt auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass sie im Zuge einer Geburtstagsfeier zu viel Alkohol konsumiert und dann leichtsinniger Weise mit dem Fahrrad gefahren sei, wobei sie es verabsäumt habe, in der Hauptstraße x – x vom Fahrrad abzusteigen und es zu schieben. Ausdrücklich hält sie fest, dabei niemanden gefährdet oder behindert zu haben. Am Tatort seien Busse der LINZ AG von der Einbahnregelung ausgenommen, sodass die baulichen Gegebenheiten so ausgestaltet sind, dass das Lenken eines Fahrrades an der genannten Stelle keine konkrete Verkehrsgefährdung dargestellt habe. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit habe zum Tatzeitpunkt auch so gut wie kein Fahrzeugverkehr geherrscht.

Zu ihren persönlichen Verhältnissen teilt die Beschwerdeführerin mit, dass sie völlig mittellos nach Österreich gekommen sei und als Hilfskraft (Tellerwäscherin) in einem Gasthaus in L-U zu arbeiten begonnen habe. Zwischenzeitig sei sie als Zahlkennerin tätig. Aufgrund ihrer Herkunft, persönlichen Vergangenheit und ihres Berufes lebe sie in bescheidensten Verhältnissen und sei nicht in der Lage, Ersparnisse anzulegen. Hinzu komme, dass ihre Familie in Ungarn von ihr erwarte, sie wirtschaftlich zu unterstützen. Die Bezahlung der Strafe würde sie daher

unverhältnismäßig hart treffen. Die Höhe der Strafe stelle vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und im Lichte des im konkreten Fall eher geringen sozialen Unwertes ihrer Tat eine unverhältnismäßig harte Konsequenz für ihr Handeln dar.

Die Beschwerdeführerin ist einsichtig und versichert, dass es bei dieser einmaligen Tatbegehung bleiben werde. Sie sei sehr bemüht, die Rechtsordnung einzuhalten. Weder in Ungarn noch in Österreich habe sie jemals eine Verwaltungsstrafe oder andere Strafen bekommen. Ebenso sei sie bestrebt, der Allgemeinheit nicht zur Last zu fallen; so habe sie in Österreich noch niemals Sozialleistungen oder Arbeitslosengeld bezogen.

Aufgrund der dargestellten Begleitumstände sei die Strafe unangemessen. Da die Milderungsgründe die Erschwernisgründe beträchtlich überwiegen, läge ein Anwendungsfall des § 20 VStG vor. Neben ihrer Unbescholtenheit komme zum Tragen, dass die Tat nicht mit vorgefasster Absicht begangen wurde, kein Schaden entstanden und sie geständig sei. Da die Milderungsgründe in § 34 Abs. 1 StGB nicht taxativ aufgezählt seien, komme auch noch ihre Einstellung nach der Tat bzw. die positive Einstellung zur Rechtsordnung hinzu, zumal es nicht der Verhängung der Mindeststrafe bedürfe, um sie von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Bei § 20 VStG handle es ich um ein gebundenes Ermessen, bei dessen Vorliegen sie einen Rechtsanspruch auf Anwendung habe.

Die Beschwerdeführerin verweist auf Judikate der vormaligen Unabhängigen Verwaltungssenate, in deren zugrunde liegenden Fällen § 20 VStG angewendet wurde. Sie beantragt, auch in ihrem Fall die verhängte Strafe gemäß § 20 VStG auf die Hälfte der Mindeststrafe herabzusetzen. Weiters beantragt sie, sie gemäß § 8a VwGVG von der Verpflichtung, allfällige Verfahrenskosten zu tragen, zu befreien. Da § 8a VwGVG auf die einschlägigen Bestimmungen der ZPO verweise und sie eine Kostentragung unverhältnismäßig hart treffen bzw. ihr Existenzminimum gefährden würde, sei der Antrag zulässig und begründet. In eventu wurde beantragt, allfällige Kosten der oa. Art als uneinbringlich zu erklären, da diese ohne Gefährdung ihres Existenzminimums nicht eingebracht werden könnten. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von der Beschwerdeführerin trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses nicht beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 10. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Antrag auf Verfahrenshilfe unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/917301416840/2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 8a Abs. 3 iVm Abs. 6 und 40 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze der Beschwerdeführerin. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die erhobene Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet und von keiner Partei eine Verhandlung beantragt wurde.

Zu A.
III. Zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen:

III.1. Folgender wesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 30. August 2017 um 01:09 Uhr in L auf der Hauptstraße von Nr. x bis zum Haus Hauptstraße Nr. x ein Fahrrad, wobei sie das auf Höhe Hauptstraße x deutlich sichtbar angebrachte Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO missachtete und der Alkoholgehalt ihrer Atemluft, wie anlässlich der Messung mittels geeichtem Alkomat der Marke Dräger MK III A 7110, Geräte Nr. AREE-0040, festgestellt wurde, im Lenkzeitpunkt 0,67 mg/l (niedrigster Wert) betrug.

Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerde die Taten eingestanden und sich geständig und reumütig gezeigt. Sie ist verwaltungsstrafrechtlich bislang gänzlich unbescholten, ist als Zahlkellnerin angestellt und bezieht laut eigenen Angaben ein monatliches Einkommen in der Höhe des Existenzminimums, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

III.2. Dieser dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und ist in dieser Form durch die Beschwerdeführerin unbestritten.

Die Beschwerdeführerin ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß, sodass dem Landes-verwaltungsgericht OÖ. eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt ist. Die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind dem Grunde nach als erwiesen anzusehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

IV.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches sind die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erwiesen und ist daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafen von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurden und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe bzw. die Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) – wie beantragt - in Betracht kommt.

IV.2. Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf gemäß § 5 Abs. 1 StVO ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Nach der Verwaltungsstrafbestimmung des § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6

g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Überwiegen gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 20 VStG die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO zeigt das Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ an, dass die Einfahrt verboten ist.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

IV.3. Der Schutzzweck der Verwaltungsbestimmung des § 5 Abs. 1 StVO liegt in der Verkehrssicherheit begründet und dient der Vermeidung von Gefahren durch alkoholbeeinträchtigte Fahrzeuglenker und damit dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die straßenpolizeilichen Normen und ist als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen. Verstöße gemäß § 5 StVO sind daher auch mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch aus generalpräventiven Überlegungen einer spürbaren Strafe bedarf, um entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Alkoholdelikten einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die Mindestgeldstrafe für Übertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a StVO mit 1.200 Euro festgelegt wurde.

Der Gesetzgeber differenziert bei der Strafdrohung des § 5 StVO nicht zwischen Lenkern von Lkw, Pkw, sonstigen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Das Gefahrenpotenzial, welches von alkoholisierten Radfahrern ausgeht, ist jedoch wesentlich niedriger als jenes, welches alkoholisierte Kraftfahrzeuglenker darstellen. Die Beschwerdeführerin lenkte ihr Fahrrad nachts um 01:09 Uhr in L, auf der Hauptstraße und damit zu einer verkehrsruhigen Zeit. Eine Gefährdung anderer Straßenbenützer durch die alkoholisiert ein Fahrrad lenkende Beschwerdeführerin war daher trotz Missachtung des Verkehrszeichens „Einfahrt verboten“ – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - eher unwahrscheinlich. Selbst wenn es aufgrund der Alkoholisierung der Beschwerdeführerin zu einem Verkehrsunfall, Sturz oder ähnlichem gekommen wäre, so wäre dabei wohl in

erster Linie die Beschwerdeführerin selbst gefährdet und/oder verletzt worden; für andere Straßenbenützer war die Gefahr einer Verletzung jedoch wesentlich niedriger.

Diese deutlich niedrigere Gefährlichkeit ist neben der bisherigen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, ihrem reumütigen Geständnis und Einsichtigkeit als wesentlicher Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen. Da anhand der Aktenlage keine Straferschwerungsgründe zu Tage traten, konnte hinsichtlich des Alkoholdeliktes die gesetzliche Mindeststrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 38 VwGVG iVm § 20 VStG zur Hälfte unterschritten und die Geldstrafe auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage herabgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der dargestellten Erwägungen war es auch geboten, hinsichtlich der Nichtbeachtung des Verbotszeichens „Einfahrt verboten“ die Geldstrafe auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden zu reduzieren.

Die nunmehr festgesetzten Strafen erscheinen im konkreten Fall im Hinblick auf die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin angemessen und noch ausreichend, um ihr den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen hinreichend vor Augen zu führen und sie in Hinkunft von einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Geldstrafen.

IV.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafen hat die Beschwerdeführerin keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der von der Beschwerdeführerin zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG insgesamt 70 Euro (= 10 % der jeweils neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

Zu B.
V. Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe

V.1. Gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Nach § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

V.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei Bedingungen (Tatbestände) geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen.

Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Antragstellers verlangt das Gesetz die Erforderlichkeit der – kostenlosen – Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung (vgl. VwGH 18. Mai 2016, Ra 2016/04/0041).

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshelfers im Zusammenhang mit dem Kriterium der „zweckentsprechenden Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30. Juni 2010, 2010/08/0102). Ferner sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen (VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 29. September 2005, 2005/11/0094).

Im Beschwerdefall waren besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten nicht gegeben. Es handelte sich vielmehr um einen eher einfach gelagerten Fall, weil aufgrund der erhobenen Beschwerde letztlich bloß die Frage der Strafhöhe zu beurteilen war und die Schuldsprüche mangels Anfechtung Rechtskraft erlangt haben. Die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen ließen nicht erwarten, dass damit für die Antragstellerin eine besondere Tragweite des Falles verbunden wäre. Es wurde keine primäre Freiheitsstrafe festgesetzt und hinsichtlich des Lenkens des Fahrrades in alkoholbeeinträchtigtem Zustand wurde im Straferkerkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, welche unter Anwendung des § 20 VStG, wie in der Beschwerde beantragt, nunmehr zur Hälfte unterschritten wurde. Selbst im Falle eines anwaltlichen Beistandes hätte die Antragstellerin kein besseres Ergebnis erzielen können, sodass die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für das konkrete Verfahren nicht erforderlich war. Gleiches gilt für den Vorwurf nach § 52 lit. a Z 2 StVO, wobei auch hier die verhängte Geldstrafe entsprechend herabgesetzt werden konnte.

Die Konsequenzen, die mit der Erlassung eines Strafbescheides verbunden sind, wie etwa die "Härte" der Bestrafung, vermögen die Notwendigkeit der Beigebung

eines Verfahrenshelfers nicht zu begründen (vgl. z. B. VwGH 22. Mai 1996, 96/21/0327).

Insoweit die Antragstellerin den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe auf § 8a Abs. 2 VwGVG gestützt hat, so schadet dieser Umstand zwar nicht, da sich aus dem Inhalt des gestellten Antrages das entsprechende Begehren der zweifelsfrei erkennen lässt. Angemerkt wird aber, dass die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren nicht in § 8a Abs. 2 VwGVG geregelt sind, sondern sich die entsprechende Bestimmung in § 40 Abs. 1 VwGVG findet und nach dessen Abs. 2 (ausschließlich) die Absätze 3 bis 10 des § 8a VwGVG sinngemäß Anwendung finden.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe nach § 40 VwGVG kann nur zur Befreiung von jenen Kosten beantragt werden, die dem Beschuldigten durch seine Verteidigung im Verwaltungsstrafverfahren vor den Landesverwaltungsgerichten entstehen. Die Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren erschöpft sich daher in der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verteidiger und in der Übernahme seiner Kosten. So findet sich in § 40 VwGVG noch in den sinngemäß anzuwendenden Absätzen des § 8a VwGVG keine Regelung, wonach auch andere Kosten zu übernehmen wären.

Die Vorschreibung von Verfahrenskosten im Verwaltungsstrafverfahren ist eine gesetzliche Folge die eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Verwaltungsvorschriften nach sich zieht (siehe § 64 VStG und § 52 VwGVG). Verfahrenskosten können daher nicht als zu wertende Voraussetzung für die Gewährung von Verfahrenshilfe herangezogen werden, noch ist diesbezüglich eine Kostenbefreiung möglich. Sofern auch beantragt wird, in eventu allfällige Kosten als uneinbringlich zu erklären, erweist sich dieser Antrag im konkreten Verwaltungsstrafverfahren mangels Rechtsgrundlage als unzulässig. Die Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe bzw. von Verfahrenskosten ist vielmehr erst im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zu prüfen.

Da bereits die Voraussetzung zur Gewährung der Verfahrenshilfe, nämlich die Erforderlichkeit der – für den Beschuldigten kostenfreien – Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, vorliegend nicht erfüllt war, war daher der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers abzuweisen und brauchte auf die finanziellen Umstände der Antragstellerin nicht weiter eingegangen werden.

VI. Unzulässigkeit der (ordentlichen) Revision:

Zu A. und B.
betreffend § 99 Abs. 1 a iVm § 5 Abs. 1 StVO:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Zu A. und B.
betreffend § 52 lit. a Z 2 StVO:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese/n Entscheidung/Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Zu A.
betreffend beide verletzten Rechtsvorschriften:

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger